

1974	Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 1974	Nr. 58
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 74	Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1, 7841-4, 611-10	1245
31. 5. 74	Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit 453-12	1252

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1253
--	------

Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Vom 5. Juni 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, soweit sie zur Verhütung von Krankheiten durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind.“

2. Hinter § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

(1) Bei Arzneimitteln im Sinne des § 1 Abs. 1, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist ferner auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen und Packungsbeilagen die vom Bundesgesundheitsamt bei der Registrierung festgesetzte Zeitdauer anzugeben, innerhalb derer bei bestimmungsgemäßer Anwendung mit Rückständen nach Art und Menge gesundheitlich nicht unbedenklicher Stoffe in den zu gewinnenden Lebensmitteln gerechnet werden muß (Wartezeit). Hat das Bundesgesundheitsamt festgestellt, daß die Einhal-

tung einer Wartezeit nicht erforderlich ist, so ist dies anzugeben. Eine Wartezeit von mindestens fünf Tagen ist in den Fällen des § 26 a Abs. 2 Nr. 3 anzugeben, soweit sich aus der Wartezeit der verwendeten registrierten Arzneimittel oder auf Grund der Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen, die in Lebensmittel tierischer Herkunft nicht übergehen, nichts anderes ergibt.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Arzneimitteln ist außerdem auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen und Packungsbeilagen das gemäß § 21 Abs. 1 d bezeichnete und nach § 22 Abs. 3 vom Bundesgesundheitsamt anerkannte Anwendungsgebiet des Arzneimittels (Indikation) anzugeben.

(3) Bei Arzneimitteln im Sinne des § 1 Abs. 1, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ist außerdem die Registernummer des Bundesgesundheitsamtes unter Verwendung der Abkürzung „BGA-Reg. Nr. ...“ anzugeben; soweit diese Arzneimittel ausschließlich zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist zusätzlich der Hinweis „Nicht bei Tieren anwenden, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“ anzubringen. Arzneimitteln, die zur Vermischung mit Mischfuttermitteln als Trägerstoff bestimmt sind (Arzneimittel-Vormischungen), ist darüber hinaus eine ausführliche Gebrauchsanweisung, insbesondere in bezug auf die der Registrierung zugrunde liegende Indikation und die zum Vermischen geeigneten Mischfuttermittel, beizugeben.

(4) Auf Behältnissen von nicht mehr als drei ml Rauminhalt und auf Ampullen können die Angabe der Wartezeit und, mit Ausnahme der Registernummer, die Angaben nach Absatz 3 entfallen, wenn sich diese auf äußeren Umhüllungen oder Packungsbeilagen befinden.

§ 10 b

(1) Wird ein Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1, das zur Anwendung bei Tieren bestimmt ist, nicht in abgabefertiger Packung in den Verkehr gebracht, so sind die Angaben nach den §§ 10 und 10 a demjenigen, an den das Arzneimittel abgegeben wird, bei der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird ein Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 vom Tierarzt angewendet, so hat der Tierarzt den Tierhalter auf die Wartezeit nach § 10 a Abs. 1 hinzuweisen."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden hinter den Worten „nach § 9“ die Worte „und § 10 a“ eingefügt und in Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „wenn aus den Angaben auf den Behältnissen, äußeren Umhüllungen und Packungsbeilagen hervorgeht, daß diese Arzneimittel ausschließlich zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollfreigebiete, nur verbracht werden, wenn der Empfänger Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler ist oder wenn er eine Apotheke betreibt oder Tierarzt ist und wenn die Arzneimittel, soweit nicht der Empfänger eine Herstellungserlaubnis nach § 12 Abs. 1 besitzt, in das Spezialitätenregister eingetragen sind. Satz 1 gilt nicht für Arzneimittel, die

1. unter zollamtlicher Überwachung befördert oder in Zollniederlagen oder Zollveranschlagungslagern gelagert werden sollen oder
2. nach Art und Menge nur zur Anwendung bei solchen Tieren bestimmt sind, die im Reiseverkehr mitgeführt werden, oder
3. für den Eigenbedarf von Einrichtungen der Forschung und Wissenschaft bestimmt sind und zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden oder
4. im Einzelfall in kleinen Mengen für die arzneiliche Versorgung bestimmter Tiere bei Tierschauen, Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen erforderlich sind oder
5. als Proben dem Bundesgesundheitsamt zur Registrierung übersandt werden.

Die Zolldienststellen dürfen die Arzneimittel, ausgenommen in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1, 2 und 5, zollamtlich nur abfertigen, wenn eine Bescheinigung der für den Emp-

fänger zuständigen Behörde, in den Fällen der Nummer 4 der für den Ort der Zollabfertigung zuständigen Behörde, vorgelegt wird, in der die Arzneimittel nach Art und Menge bezeichnet sind und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 Nr. 3 oder 4 erfüllt sind. Die Zolldienststelle übersendet die Bescheinigung der Behörde, die diese Bescheinigung ausgestellt hat, auf Kosten des Zollbeteiligten.

(3) Tierärzte dürfen im kleinen Grenzverkehr zur Anwendung bei den von ihnen behandelten Tieren nur Arzneimittel mitführen, die in das Spezialitätenregister eingetragen sind; einer Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 bedarf es nicht."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Tierärzte für die Herstellung von Arzneimitteln, die sie für die von ihnen behandelten Tiere abgeben; läßt der Tierarzt im Einzelfall für von ihm behandelte Tiere unter seiner Aufsicht Arzneimittel mit Mischfuttermitteln als Trägerstoff durch einen anderen vermischen, gilt dies auch für den Vermischer;“.

b) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Tierarzt darf einen anderen mit dem Vermischen eines Arzneimittels mit einem Futtermittel als Trägerstoff nur betrauen, wenn

1. dazu als Arzneimittel eine für diesen Zweck registrierte Arzneimittel-Vormischung und als Futtermittel ein der Gebrauchsanweisung entsprechendes Mischfuttermittel verwendet wird und
2. die Arzneimittel-Beigabe tierärztlich angezeigt ist.

Außerdem darf der Tierarzt nur die Menge vermischen lassen, die für eine auf die veterinärmedizinisch notwendige Zeitdauer befristete Anwendung erforderlich ist. Betraut der Tierarzt einen anderen mit dem Vermischen eines Arzneimittels mit einem Futtermittel als Trägerstoff, so hat er dies unter Angabe des Namens und der Anschrift des Vermischers unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Wartezeit bei Arzneyspezialitäten, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen,“.

b) Hinter Absatz 1 b werden folgende Absätze 1 c und 1 d eingefügt:

„(1 c) Bei der Anmeldung einer Arzneyspezialität, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt ist, die der Gewinnung von Le-

bensmitteln dienen, sind außerdem Untersuchungsergebnisse über den Verbleib der arzneilich wirksamen Bestandteile und ihrer Umwandlungsprodukte im Tierkörper, insbesondere über den Weg und die Dauer ihrer Ausscheidung beizufügen, soweit diese für die Beurteilung von Wartezeiten erforderlich sind; ferner sind die zum Nachweis dieser Stoffe angewendeten Methoden zu beschreiben. Die Untersuchungsergebnisse müssen erkennen lassen, daß die Wartezeiten Sicherheitsspannen enthalten. Anstelle der Untersuchungsergebnisse nach Satz 1 kann bei der Anmeldung einer Arzneispezialität, die lediglich Stoffe mit in der medizinischen Wissenschaft allgemein bekannter Wirksamkeit oder deren Zubereitungen enthält, ein Gutachten eines Sachverständigen beigegeben werden.

(1d) Bei der Anmeldung einer Arzneispezialität, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt ist, sind insbesondere die übliche Dauer der Anwendung, die Tierart, bei der das Mittel angewendet werden soll, der Zweck und die Indikation genau zu bezeichnen. Ist die Arzneispezialität dazu bestimmt, zur Vermischung mit Mischfuttermitteln als Trägerstoff (Arzneimittel-Vormischung) verwendet zu werden oder als verfütterungsfertiges Arzneimittel mit Mischfuttermitteln als Trägerstoff (Fütterungsarzneimittel) abgegeben zu werden, so ist dies besonders anzugeben; dabei genügt für das als Trägerstoff bestimmte Mischfuttermittel die Angabe des Futtermitteltyps."

- c) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „nach den Absätzen 1, 1 a und 1 b“ durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 1 d“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Arzneispezialität“ die Worte „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden hinter den Verweisungen „des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 8 und 10“ und „des § 9“ jeweils die Worte „oder des § 10 a“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine Arzneispezialität, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt ist, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, darf in das Spezialitätenregister nur eingetragen werden, wenn

- a) sie einer auf die notwendige Zeitdauer befristeten und nach Zweck und Indikation genau bezeichneten Anwendung dient und
- b) die angegebene Wartezeit eine Sicherheitsspanne enthält und
- c) sie nicht für eine Anwendung bestimmt ist, die auf Grund anderer Vorschriften verboten ist.

Die Wartezeit gilt mit der Eintragung der Arzneispezialität in das Spezialitätenregister als festgesetzt.“

7. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 6“ durch die Worte „nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 oder 6“ ersetzt.

8. Hinter § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

(1) Auf Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, finden die Vorschriften der §§ 20 bis 26 entsprechende Anwendung, auch wenn sie keine Arzneispezialitäten sind; anstelle der besonderen Bezeichnung ist eine gebräuchliche oder eine wissenschaftliche Bezeichnung anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Abgabe von Arzneimitteln an Personen, die eine Herstellungserlaubnis nach § 12 Abs. 1 besitzen,
2. Fütterungsarzneimittel, wenn das untergemischte Arzneimittel für diesen Zweck bereits registriert ist und als Trägerstoff ausschließlich ein Mischfuttermittel verwendet wird, das nach der Gebrauchsanweisung als Trägerstoff für das betreffende Arzneimittel bestimmt ist,
3. Arzneimittel, die für Einzeltiere in Apotheken oder in tierärztlichen Hausapotheken hergestellt werden; soweit sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die in diesen Arzneimitteln enthaltenen Stoffe oder ihre Umwandlungsprodukte nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis in Lebensmitteln nicht übergehen oder nach Ablauf von fünf Tagen nach ihrer Anwendung in Arzneimitteln nicht mehr vorhanden sind.

(3) Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht für Arzneimittel, die für die Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, wenn bei diesen Arzneimitteln Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen verwendet werden, die für sich allein der Verschreibungspflicht unterliegen.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. an Tierhalter auf Verschreibung des Tierarztes zur Anwendung an den von diesem behandelten Tieren, soweit es sich um Fütterungsarzneimittel handelt, die vom Hersteller unmittelbar an Tierhalter abgegeben werden sollen; die wiederholte Abgabe auf eine Verschreibung ist nicht zulässig.“

- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 hinter den Worten „eines Apothekers“ die Worte „oder, soweit es sich um Arzneimittel zur

Anwendung bei Tieren handelt, eines Tierarztes" eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:

„Der Tierarzt darf ein Fütterungsarzneimittel nur zur Anwendung bei den von ihm behandelten Tieren und für die Indikation, die sich aus dem Bestimmungszweck des Arzneimittels ergibt, und nur für die Menge verschreiben, die für eine auf die veterinärmedizinisch notwendige Zeitdauer befristete Anwendung erforderlich ist.“

10. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

(1) Wer gewerbsmäßig als Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist und die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, erwirbt oder abgibt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen und über Herkunft, Art und Menge der erworbenen und abgegebenen Arzneimittel sowie Name und Anschrift der Empfänger Nachweise zu führen. Die Anzeige hat vor der Aufnahme der gewerbsmäßigen Tätigkeit zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Führung von Nachweisen nach Satz 1 gilt für Tierärzte entsprechend.

(2) Arzneimittel dürfen für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln nur verwendet werden, wenn sie für eine solche Verwendung registriert sind. Wer gewerbsmäßig oder für einen Tierarzt Arzneimittel mit Futtermitteln als Trägerstoff vermischt oder als Tierarzt solche Vermischungen herstellt oder herstellen läßt, hat über Art und Menge der verwendeten Arzneimittel und Futtermittel, über Datum und Konzentration der angefertigten Vermischungen sowie über Namen und Anschriften des Tierarztes, des Vermischers und des Tierhalters Nachweise zu führen.

(3) Arzneimittel im Sinne des Absatzes 1 dürfen von Tierhaltern nur in Apotheken, bei dem den Tierbestand behandelnden Tierarzt oder in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 4 a bei Herstellern erworben werden. Wer Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat Nachweise darüber zu führen, daß er in seinem Besitz befindliche Arzneimittel unter Beachtung der Vorschrift des Satzes 1 erworben hat, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

(4) Nachweise im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind besondere Geschäftsaufzeichnungen und Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine. Die Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde darf die Nachweise ungeachtet des § 40 Abs. 2 Satz 3 auch dann einschen, wenn ein Verdacht auf Nichtbeachtung von Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht besteht.“

11. Hinter § 38 a werden folgende §§ 38 b und 38 c eingefügt:

„§ 38 b

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren den Zusatz von Markierungsstoffen vorzuschreiben, soweit dies erforderlich ist, um den Übergang von Arzneimitteln in Lebensmittel erkennbar zu machen und hierdurch einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit begegnen zu können.

§ 38 c

(1) Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, dürfen Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 nur angewendet werden, wenn sie mit einer Registernummer des Bundesgesundheitsamtes gekennzeichnet sind oder wenn die Registernummer bei der Abgabe der Arzneimittel nach § 10 b Abs. 1 schriftlich mitgeteilt worden ist; dies gilt nicht für

1. bei Einzeltieren angewendete Arzneimittel, die von Tierärzten angewendet werden und nach § 26 a Abs. 2 Nr. 3 nicht der Registrierungspflicht unterliegen oder die vom Tierhalter in Apotheken oder in tierärztlichen Hausapotheken erworben worden sind,
2. Arzneimittel, die nach den Vorschriften des § 11 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder des § 26 a Abs. 2 Nr. 2 nicht der Registrierungspflicht unterliegen, sofern sie bestimmungsgemäß verwendet werden und in den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 Lebensmittel von den behandelten Tieren nicht oder erst zu einem Zeitpunkt gewonnen werden, zu dem mit Rückständen der angewendeten Arzneimittel oder ihrer Umwandlungsprodukte in Lebensmitteln nicht zu rechnen ist,
3. die Prüfung von Arzneimitteln durch Hersteller, die eine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 besitzen, wenn Lebensmittel von den behandelten Tieren nicht oder erst zu einem Zeitpunkt gewonnen werden, zu dem mit Rückständen der angewendeten Arzneimittel oder ihrer Umwandlungsprodukte in Lebensmitteln nicht zu rechnen ist; über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen sind.

(2) Werden Fütterungsarzneimittel hergestellt, so muß das verwendete Mischfuttermittel vor und nach der Vermischung den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Für Fütterungsarzneimittel dürfen nur Mischfuttermittel nach der Normtafel für Mischfuttermittel verwendet werden. Die Arzneimitteltagesdosis muß in einer Menge Mischfuttermittel enthalten sein, die die tägliche Fütterung der behandelten Tiere, bei Rindern und

Schafen den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln ausgenommen Mineralfutter, mindestens zur Hälfte deckt; die verfütterungsfertigen Vermischungen müssen durch das deutlich sichtbare Wort „Fütterungsarzneimittel“ gekennzeichnet sowie mit Angaben darüber versehen sein, zu welchem Prozentsatz sie den Futterbedarf nach Satz 2 zu decken bestimmt sind.“

12. In § 39 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. für tierärztliche Hausapotheken und für tierärztlich geleitete zentrale Beschaffungsstellen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 3 auch über den Betrieb.“

13. § 45 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Arzneimittel entgegen den Vorschriften des § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 abgibt.“

14. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Nummer 2 die Worte „§§ 9, 10, 11 Satz 2“ durch die Worte „§§ 9 bis 10 b, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3“ ersetzt,

bb) in Nummer 3 hinter den Worten „die ein Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 ist,“ die Worte „oder ein Arzneimittel, das der Registrierungspflicht nach § 26 a unterliegt,“ eingefügt,

cc) in Nummer 4 nach den Worten „einer Arzneispezialität“ die Worte „oder eines Arzneimittels, das der Registrierungspflicht nach § 26 a unterliegt,“ eingefügt und die Worte „nach § 21 Abs. 1 und 1 a“ durch die Worte „nach § 21 Abs. 1, 1 a, 1 c und 1 d“ ersetzt,

dd) hinter der Nummer 4 folgende Nummern 5 bis 7 eingefügt:

„5. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 3 a einen anderen mit dem Vermischen eines Arzneimittels mit einem Futtermittel als Trägerstoff betraut oder der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige nicht nachkommt oder entgegen der Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 3 ein Fütterungsarzneimittel verschreibt,

6. entgegen den Vorschriften des § 34 a die Aufnahme der gewerbsmäßigen Tätigkeit nicht anzeigt, Arzneimittel verwendet, Arzneimittel erwirbt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht führt, sie nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,

7. entgegen der Vorschrift des § 38 c Abs. 1 Arzneimittel, die nicht mit einer Registernummer des Bundesgesundheitsamtes gekennzeichnet sind, oder für die die Registernummer nicht schriftlich mitgeteilt wor-

den ist, bei Tieren angewendet oder entgegen der Vorschrift des § 38 c Abs. 2 Fütterungsarzneimittel herstellt, die hinsichtlich des verwendeten Mischfuttermittels nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen oder die in ihrer Zusammensetzung oder Kennzeichnung den Vorschriften des § 38 c Abs. 3 nicht entsprechen,“;

die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 8 und 9,

ee) in Nummer 8 die Worte „nach §§ 19 b, 19 c, 19 d, 38, 38 a oder 39“ durch die Worte „nach §§ 19 b, 19 c, 19 d, 38, 38 a, 38 b oder 39“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „zehntausend“ durch die Zahl „fünzigtausend“ ersetzt.

15. Hinter § 59 wird folgender § 60 eingefügt:

„§ 60

Den tierärztlichen Hausapotheken stehen von Tierärzten oder Apothekern geleitete Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten, die der Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin sowie der arzneilichen Versorgung tierärztlich behandelter Tiere im Hochschulbereich dienen, gleich; ihre Leiter haben im Rahmen dieser Aufgaben die in den Vorschriften dieses Gesetzes begründeten Rechte und Pflichten wie Tierärzte.“

Artikel 2

(1) Für Arzneispezialitäten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Spezialitätenregister eingetragen sind, müssen die Angaben und Unterlagen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 1 c und 1 d in der Fassung des Artikels 1 innerhalb einer vom Bundesgesundheitsamt zu bestimmenden Frist nachgereicht werden, soweit sie nicht schon dem Bundesgesundheitsamt vorliegen. Werden die Angaben und Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht oder liegen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 nicht vor, so ist die Eintragung zu löschen. Entsprechen die Angaben und Unterlagen nicht den Anforderungen, so ist Gelegenheit zu geben, den Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist abzuwehren. Wird den Mängeln nicht fristgerecht abgeholfen, so ist die Eintragung der Arzneispezialität zu löschen. Liegen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 vor, so teilt das Bundesgesundheitsamt dem Inhaber der Registernummer die festgesetzte Wartezeit mit.

(2) Arzneispezialitäten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in das Spezialitätenregister eingetragen sind, dürfen nur nach Maßgabe der §§ 21 und 22 in der Fassung des Artikels 1 in das Spezialitätenregister eingetragen werden. Für Arzneispezialitäten nach § 54 des Arzneimittelgesetzes sind die Angaben und Unterlagen innerhalb einer vom Bundesgesundheitsamt zu bestimmenden Frist vorzulegen; die Eintragung ist abzulehnen, wenn die

Angaben und Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Arzneimittel nach § 26 a in der Fassung des Artikels 1, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Verkehr befinden, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesgesundheitsamt anzuzeigen und innerhalb einer weiteren vom Bundesgesundheitsamt zu bestimmenden Frist zur Eintragung in das Spezialitätenregister anzumelden. Auf diese Arzneimittel finden die §§ 21 und 22 in der Fassung des Artikels 1 entsprechende Anwendung. Die Arzneimittel dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß sie nicht fristgerecht dem Bundesgesundheitsamt angezeigt oder zur Eintragung in das Spezialitätenregister angemeldet werden, oder daß die Eintragung abgelehnt wird.

(4) Arzneispezialitäten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Spezialitätenregister eingetragen und zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, müssen spätestens zwei Jahre nach Mitteilung der festgesetzten Wartezeit (Abs. 1 Satz 5) den Anforderungen des § 10 a in der Fassung des Artikels 1 entsprechen. Arzneispezialitäten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Spezialitätenregister eingetragen und ausschließlich zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Anforderungen des § 10 a in der Fassung des Artikels 1 entsprechen. Zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Verkehr befinden und nicht in das Spezialitätenregister eingetragen sind, müssen den Anforderungen des § 10 a in der Fassung des Artikels 1 spätestens zwei Jahre nach ihrer Eintragung in das Spezialitätenregister entsprechen. Bis zum Ablauf der Zweijahresfristen nach den Sätzen 1 bis 3 ist abweichend von § 10 b in der Fassung des Artikels 1 die schriftliche Mitteilung nicht erforderlich.

(5) Arzneimittel, die mit einer Registernummer des Bundesgesundheitsamtes nicht gekennzeichnet sind, dürfen abweichend von § 38 c in der Fassung des Artikels 1 angewendet werden, wenn aus den Angaben auf den Behältnissen, äußeren Umhüllungen oder Packungsbeilagen hervorgeht, daß es sich um Arzneimittel handelt, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig im Verkehr befanden und ohne Registernummer des Bundesgesundheitsamtes in den Verkehr gebracht werden dürfen. Ordnungswidrig handelt, wer eine Angabe nach Satz 1 macht, die unrichtig ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

§ 1 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Futtermittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Tieren verzehrt zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, von Tieren zu anderen Zwecken als zur Ernährung, insbesondere zur Verhütung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, verzehrt zu werden.

(2) Zusatzstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätetischen Gründen, zugesetzt zu werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Arzneimittel als Zusatzstoffe zuzulassen, wenn nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis eine allgemeine Anwendung dieser Arzneimittel über Futtermittel zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Erkrankungen der Tiere erforderlich ist, mit Rückständen nach Art und Menge gesundheitlich nicht unbedenklicher Stoffe in von Tieren gewonnenen Lebensmitteln nicht gerechnet werden muß und Regelungen der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.“

Artikel 4

(1) Die Anzeigepflicht des § 34 a Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 gilt für Personen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit im Sinne jener Vorschrift ausüben mit der Maßgabe, daß die Anzeige spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer der Anzeigepflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 5

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681) wird wie folgt geändert:

1. An § 27 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Nummer 37 a der Liste der dem Steuersatz von fünfundeinhalb vom Hundert unterliegenden Gegenstände — Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) — ist auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.“

2. Hinter Nummer 37 der Liste der dem Steuersatz von fünfundeinhalb vom Hundert unterliegenden Gegenstände — Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) — wird folgende Nummer 37 a eingefügt:

„37 a. Fütterungsarzneimittel, die den Vorschriften des § 38 c Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes entsprechen (aus Nr. 30.03 des Zolltarifs)“.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 sowie des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf

Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Arzneimittelgesetz in der vorliegenden Fassung mit neuem Datum im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juni 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Vom 31. Mai 1974

Auf Grund des Artikels 323 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 315) in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 31. Mai 1974

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Gesetz
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

§ 1

Schwarzarbeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er

1. der Verpflichtung nach § 148 des Arbeitsförderungsgesetzes, die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit anzuzeigen, nicht nachgekommen ist,
2. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
3. ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Dienst- oder Werkleistungen, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie für Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970).

§ 2

Beauftragung mit Schwarzarbeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfanges eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4 *)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. März 1957. Für das Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch ist Artikel 326 dieses Gesetzes maßgebend.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter	1. 5. 74 L 120/2
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1068/74 des Rates über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	1. 5. 74 L 120/5
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1069/74 des Rates zur Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise für Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	1. 5. 74 L 120/6
29. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1070/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 224/73 zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten	1. 5. 74 L 120/10
30. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1071/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen und zur Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	1. 5. 74 L 120/12
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1072/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 5. 74 L 121/1
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1073/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 5. 74 L 121/3
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1074/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 5. 74 L 121/5
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1075/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 5. 74 L 121/7
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1076/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	3. 5. 74 L 121/9
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1077/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	3. 5. 74 L 121/12
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1078/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 5. 74 L 121/19
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1079/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	6. 5. 74 L 124/1
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1080/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	3. 5. 74 L 121/23
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1081/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	3. 5. 74 L 121/25
2. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1082/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	3. 5. 74 L 121/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1083/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	3. 5. 74	L 121/29
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1084/74 der Kommission zur Kopplung der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch mit dem Verkauf von bei den Interventionsstellen eingelagertem Fleisch	3. 5. 74	L 121/32
2. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1085/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 5. 74	L 121/33
2. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1086/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	3. 5. 74	L 121/35
2. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1087/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1045/74 vom 30. April 1974 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 5. 74	L 121/47
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1088/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für Kälber und Kalbfleisch	6. 5. 74	L 124/25
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1089/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 5. 74	L 122/1
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1090/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 5. 74	L 122/3
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1091/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 5. 74	L 122/5
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1092/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 5. 74	L 122/7
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1093/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	4. 5. 74	L 122/9
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1094/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 5. 74	L 122/11
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1095/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 5. 74	L 122/13
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1096/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	4. 5. 74	L 122/19
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1097/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Libanon	4. 5. 74	L 122/21
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1098/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für Rindfleisch	4. 5. 74	L 122/23
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1099/74 der Kommission zur Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge im Rindfleischsektor	4. 5. 74	L 122/24
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1100/74 der Kommission zur Änderung der Regeln für den Warenverkehr mit Kälbern und Kalbfleisch als Schutzmaßnahme	4. 5. 74	L 122/25
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1101/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	4. 5. 74	L 122/27
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1102/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	4. 5. 74	L 122/29

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1103/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	4. 5. 74	L 122/33
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1104/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1071/74 vom 30. April 1974 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen und zur Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	4. 5. 74	L 122/35
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1105/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	4. 5. 74	L 122/36
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1106/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	4. 5. 74	L 122/38
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1107/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	4. 5. 74	L 122/40
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1108/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 5. 74	L 122/42
3. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1109/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 5. 74	L 122/46
6. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1110/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 5. 74	L 125/1
6. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1111/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 5. 74	L 125/3
6. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1112/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 5. 74	L 125/5
6. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1113/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 5. 74	L 125/7
6. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1114/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 5. 74	L 125/9
6. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1115/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	7. 5. 74	L 125/11
6. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1116/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	7. 5. 74	L 125/15
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1117/74 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/1
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1118/74 des Rates zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Baumwollsaat für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/2
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1119/74 des Rates zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und zur Änderung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfe für Saatgut	10. 5. 74	L 128/3
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1120/74 des Rates zur Festsetzung der Beträge der Beihilfe für Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/5
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1121/74 des Rates zur Festsetzung des Erzeugerpreises, des Marktrichtpreises und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1122/74 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/8
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1123/74 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/9
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1124/74 des Rates betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen	10. 5. 74	L 128/11
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1125/74 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	10. 5. 74	L 128/12
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1126/74 des Rates zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/14
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1127/74 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Fein- gries von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/15
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1128/74 des Rates zur Festsetzung des jeweils einzigen Interventionspreises für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie zur Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/17
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	10. 5. 74	L 128/20
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1130/74 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/22
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1131/74 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	10. 5. 74	L 128/23
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor	10. 5. 74	L 128/24
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1133/74 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1974 bis 31. Oktober 1975	10. 5. 74	L 128/28
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1134/74 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1974	10. 5. 74	L 128/29
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1135/74 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und der Bezugsqualitäten für Tabakballen der Ernte 1974	10. 5. 74	L 128/36
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1136/74 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975	10. 5. 74	L 128/42
Andere Vorschriften		
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1066/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1974/1975	1. 5. 74	L 120/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.